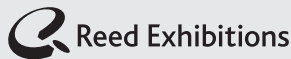




**EQUITANA Open Air**  
**28. - 30. Mai 2010 • Galopprennbahn Neuss**

Ihr EQUITANA Open Air Team:  
 Tel: 02 11-90 191-142/-140, Fax 02 11-90 191-143  
 www.equitana-openair.com

# Anmeldung



EQUITANA Niederlassung der  
 Reed Exhibitions Deutschland GmbH  
 Völklinger Str. 4

D- 40219 Düsseldorf

Firma:

Straße/Postfach:

PLZ/Ort:

Land:

Firmen-E-Mail:

Homepage:

Ust.-Id.Nr.:

Ansprechpartner:

Telefon:

Mobil:

Telefax:

E-Mail Ansprechpartner:

## Zugelassene Branchen:

- Fütterung/Pflege/Medizin
- Investitionsgüter (Fahrzeuge, Anhänger, Stallbau, Führanlagen, etc.)
- Zucht/Sport/Ausbildung
- Zubehör/Bekleidung/Was? \_\_\_\_\_
- Tourismus, Medien, Versicherung, Dienstleistungen
- Kunst, Geschenkartikel

Sind Ihr Unternehmen/Ihre Produkte/Ihre Dienstleistungen auf eine bestimmte Reitsport-Disziplin spezialisiert?

- Nein
- Ja, und zwar:
- Gang-/Islandpferde
- Dressur/Springen/Fahren/Vielseitigkeit
- Westernreiten
- Spanische/Iberische Reitweise
- Wander-/Distanzreiten
- Galopp-/Trabrennsport

## Datenschutzerklärung und Unterschrift

Die von Ihnen angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der Reed Exhibitions Deutschland GmbH gespeichert. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH verwendet Ihre Daten einschließlich Ihrer Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH gibt Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen Ihnen und der Reed Exhibitions Deutschland GmbH erforderlich ist. Ihre Adresse, Ihre E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben werden genutzt, um Sie über folgende Veranstaltungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Sie sind jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung Ihrer Daten zu widersprechen. Wenden Sie sich hierzu bitte an datenschutz@reedexpo.de. Hierbei entstehen Ihnen keine weiteren Kosten außer solche für die Übermittlung nach Basistarifen.

**Anmeldeschluss: 25.01.2010**

## Anmeldung der Ausstellungsfläche:

### Aussteller OHNE Pferde:

- Komplettstandangebot  
 (Platzierung innerhalb des Hauptausstellungsbereiches)
  - 3m x 3m = 9m<sup>2</sup> € 1.050,-
  - Ausstellungsfläche + Pagodenzelt inkl. Boden
  - 4m x 4m = 16m<sup>2</sup> € 1.460,-
  - Ausstellungsfläche + Pagodenzelt inkl. Boden
  - 5m x 5m = 25m<sup>2</sup> € 1.960,-
  - Ausstellungsfläche + Pagodenzelt inkl. Boden
  - 6m x 6m = 36m<sup>2</sup> € 2.600,-
  - Ausstellungsfläche + Pagodenzelt inkl. Boden
- zusätzliche Ausstellungsfläche für Ausstellungsstücke, -gut in Ergänzung zum Komplettstandangebot  
 Front: .....m x Tiefe: .....m = .....m<sup>2</sup> Gesamtfläche  
 (mind. 3m x 3m) € 59,- / m<sup>2</sup>

### Aussteller MIT Pferden:

- Ausstellungsfläche(n) für Aussteller mit Pferden (Verbände, IG's, etc.): Infoläche (eigenes Zelt/Infowagen o. ä. ist mitzubringen):
- Front: .....m x Tiefe: .....m = .....m<sup>2</sup> Gesamtfläche  
 (mind. 3m x 3m) € 33,- / m<sup>2</sup>
- Paddocks  
 Paddockfläche(n) für Pferde bei gleichzeitiger Anmietung von Infoläche kostenfrei! Pro Aussteller werden max. 2 Paddocks à 6m x 3m = 18m<sup>2</sup> kostenlos vom Veranstalter gestellt.  
 Wir benötigen  einen  zwei Paddocks
- Unterbringung von ..... Pferden im Stallzelt / in Rennbahnboxen (kein Besucherzutritt).  
 Ersteinstreu (Stroh) inklusive. € 80,-  
 je Box/3 Tage

Anzahl Pferde: .....Geschlecht:.....Alter:.....  
 Besonderheiten zu den Pferden (Hengste, abweichender Ansprechpartner o.ä.)  
 bitte auf separatem Blatt notieren & beifügen.

Rasse(n): .....

Wir sind:

- Verband/Verein/Interessengemeinschaft
- Ausbildungsbetrieb/Reitschule/Reitferienbetrieb
- Zuchtbetrieb
- Privater Pferdehalter

Unter Anerkennung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Ausstellungsbedingungen bestellt die oben links genannte Firma verbindlich markierte Positionen. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche geschieht soweit verfügbar. Die Platzierung erfolgt im Ermessen des Veranstalters. Das Vertragsverhältnis kommt durch die schriftliche Zulassungsbestätigung des Veranstalters, EQUITANA Niederlassung der Reed Exhibitions Deutschland GmbH, zustande. Zusätzlich zu den Kosten für Stand- und Nebenleistungen wird eine Marketing-pauschale von € 58,- erhoben. Diese beinhaltet die Veröffentlichung aller verfügbaren Ausstellerdaten im Programmheft, den Interneteintrag sowie Werbemittel (Poster, Besucherbroschüre, Briefaufkleber). Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzl. MwSt.

Name in Druckbuchstaben

Ort/Datum

Stempel

rechtsverbindliche Unterschrift\*

\*Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.



**EQUITANA Open Air**  
**28. - 30. Mai 2010 • Galopprennbahn Neuss**

Ihr EQUITANA Open Air Team:  
Tel: 02 11-90 191-142/-140, Fax 02 11-90 191-143  
[www.equitana-openair.com](http://www.equitana-openair.com)

# Nebenleistungen

**Firma:**

## Strom

Wir benötigen folgenden Stromanschluss

- 220 V / 16A (1-phasig) Schuko 85,- €  
(entspricht ca. 3000 W Leistung)
- 380 V / 16A (3-phasig) CEE 130,- €  
(entspricht ca. 3 x 3000 W Leistung)

Die benötigte Anschlußleistung beträgt \_\_\_\_\_ kw

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Stromanschluss ausschließlich für die Versorgung eines Ausstellungsstandes genutzt werden darf!

## Parkplätze

Wir benötigen Parkplätze für

- \_\_\_\_\_ PKW
- \_\_\_\_\_ PKW + Anhänger
- \_\_\_\_\_ LKW

Das Parken für Aussteller ist gebührenfrei (max. 2 KFZ-Stellflächen pro Aussteller).  
Innerhalb des Ausstellungsbereiches ist das Parken von Fahrzeugen aller Art untersagt!

## Ausstellerausweise

Aussteller erhalten in Abhängigkeit von der Standgröße:

- bis 12 m<sup>2</sup> 2 kostenlose Ausstellerausweise  
bis 16 m<sup>2</sup> 3 kostenlose Ausstellerausweise  
bis 30 m<sup>2</sup> 4 kostenlose Ausstellerausweise  
bis 45 m<sup>2</sup> 5 kostenlose Ausstellerausweise  
größer 45 m<sup>2</sup> 6 kostenlose Ausstellerausweise

Wir benötigen zusätzliche Ausstellerausweise: \_\_\_\_\_ Stück à 8,40 € (10,00 € inkl. MwSt.)

## Werbematerial

Aussteller erhalten kostenlos Werbematerial zur Vorab-Werbung (soweit verfügbar).  
Wir bestellen hiermit:

- \_\_\_\_\_ Besucherprospekte,
- \_\_\_\_\_ Poster,
- \_\_\_\_\_ Bögen Briefaufkleber (30 Aufkleber je Bogen).

Unter Anerkennung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Ausstellungsbedingungen bestellt die oben genannte Firma verbindlich markierte Positionen. Alle genannten Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzl. MwSt. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche geschieht soweit verfügbar. Die Platzierung erfolgt im Ermessen des Veranstalters. Das Vertragsverhältnis kommt durch die schriftliche Zulassungsbestätigung des Veranstalters, EQUITANA Niederlassung der Reed Exhibitions Deutschland GmbH, zustande.

Name in Druckbuchstaben

Ort/Datum

Stempel

rechtsverbindliche Unterschrift\*

\*Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.



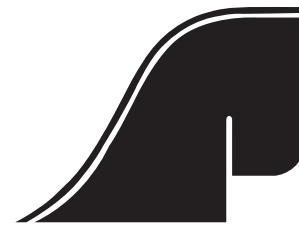
EQUITANA NIEDERLASSUNG DER REED EXHIBITIONS DEUTSCHLAND GMBH  
POSTFACH 10 16 42 – D-40007 DÜSSELDORF – VÖLKLINGER STRASSE 4 – D-40219 DÜSSELDORF  
TELEFON: + 49(0)2 11 90 191-201 – TELEFAX: + 49(0)2 11 90 19 1-143

Amtsgericht Düsseldorf HRB 32913 – Sitz Düsseldorf – Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Matthias Templin, Michael Freter  
Bank: Deutsche Bank, Düsseldorf (BLZ 300 700 10) Konto 1055722 – S.W.I.F.T. Code DEUTDEDD – UST-IDNR. DE 119434226



EQUITANA Niederlassung der  
 Reed Exhibitions Deutschland GmbH  
 Völklinger Str. 4

D- 40219 Düsseldorf



**EQUITANA  
OPEN AIR**

## Rechnungsadresse

Im Falle einer von Ihrer Anmeldung abweichenden **Rechnungsadresse**, tragen Sie bitte hier die Daten des **Rechnungsempfängers** ein:

Firma:
Straße/Postfach:
PLZ/Ort:
Land:
Firmen-E-Mail:
Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
Mobil:

## Programmheft / Internet

Für Ihren Firmeneintrag in das **Programmheft** und in die Internet-Ausstellerliste der EQUITANA Open Air 2010 tragen Sie bitte hier Ihre Firmenstammdaten ein:

Firma:
Straße/Postfach:
PLZ/Ort:
Land:
Firmen-E-Mail:
Homepage:
Telefon:
Telefax:
Mobil:

Alphabetische Einsortierung unter Buchstabe:

Bitte tragen Sie Ihr Ausstellungsprogramm ein  
 (Produkte/Dienstleistungen):

---



---



---



---



# EQUITANA OPEN AIR

Festival des Pferdesports

28.- 30. Mai 2010

Galopprennbahn Neuss

- 
- Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen der EQUITANA Niederlassung der Reed Exhibitions Deutschland GmbH
  - Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen der EQUITANA Niederlassung der Reed Exhibitions Deutschland GmbH
  - Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen für Sponsoring

# Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen der EQUITANA Niederlassung der Reed Exhibitions Deutschland GmbH

## 1. Allgemeines

Die Veranstaltung trägt den Namen "EQUITANA Open Air 2010" und findet auf dem Gelände der Galopprennbahn Neuss, Hammer Landstraße 2, 41460 Neuss statt.

## Öffnungszeiten

28.05.2010, 10.00 bis 20.00 Uhr

29.05.2010, 09.00 bis 20.00 Uhr

30.05.2010, 09.00 bis 18.00 Uhr

## 2. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss für die "EQUITANA Open Air 2010" ist der 25.01.2010.

## 3. Zulassungsverfahren/Zugelassene Produkte

### 3.1

Der Gesamtausstellungsbereich der "EQUITANA Open Air 2010" umfasst die in dem Anmeldeformular zur "EQUITANA Open Air 2010" bezeichneten Produkte und Dienstleistungen.

### 3.2

Produkte oder Dienstleistungen, die in der Anmeldung nicht gekennzeichnet oder aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

### 3.3

Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Aussteller zur EQUITANA Open Air 2010 nicht zuzulassen. Die Entscheidung über die Zulassung muss nicht begründet werden.

## 4. Miete und Kosten

### 4.1 Standmiete

Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Im Standmietbetrag sind die generellen Müll- und Entsorgungskosten für Mischmüll und Altpapier, nicht jedoch für Sondermüll und Sperrgut, enthalten. Zurückgelassener Sondermüll und Sperrgut gehen zu Lasten des Ausstellers. Ebenfalls enthalten ist die Stellung des Wach- und Kontrollpersonals für die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes.

### 4.2 Zusätzliche Kosten

Neben der Standmiete werden folgende Kostenbeträge zusätzlich erhoben:

- Marketingpauschale 58,00 € (s. Ziff. 7 "Marketingpauschale")
- Kosten für bestellte Nebenleistungen werden vom Veranstalter gem. Anmeldeformular in Rechnung gestellt
- Zusätzliche Ausstellerausweise (s. Ziff. 7 "Marketingpauschale") sind vor Ort zum Preis von 8,40 €/Stck. erhältlich.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 4.3 Fälligkeit und Zahlungsfristen

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100 % des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 10.03.2010 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor dem Veranstaltungsbeginn.

## 5. Standaufbau

Aufbaubeginn: Dienstag, 25. Mai 2010, ab 13 Uhr.

Der Standaufbau sowie die Bestückung der Stände mit Waren muss bis Donnerstag, den 27. Mai 2010, 19.00 Uhr, abgeschlossen sein. Nach Beendigung des Aufbaus sind sämtliche Fahrzeuge inkl. Anhänger aus dem Ausstellungsgelände zu entfernen und auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Das Verbleiben der Fahrzeuge innerhalb des Ausstellungsbereichs ist grundsätzlich untersagt!

Bedingt durch die Trainingszeiten der Galopprennbahn Neuss behält sich der Veranstalter Einschränkungen während des Aufbaus, insbesondere der Zufahrt, vor.

## 6. Standabbau

Der allgemeine Abbau beginnt nach Veranstaltungsschluss am Sonntag, den 30. Mai 2010 ab 19.00 Uhr. Der weitere Standabbau ist am Montag, den 31. Mai 2010 zwischen 13.00 und 19.00 Uhr möglich.

Nach Beendigung der Veranstaltung wird empfohlen, wertvolle, empfindliche und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände umgehend von den Ständen zu entfernen, da das Ausstellungsgut während des Abbaus in erhöhtem Maße diebstahlgefährdet ist.

## 7. Marketingpauschale

Neben der Standmiete und den Kosten für beantragte Nebenleistungen ist eine Marketingpauschale in Höhe von 58,00 € zu entrichten. Diese beinhaltet die Veröffentlichung der Stammdaten des Ausstellers im offiziellen Programmheft, die Listung in der Online-Datenbank auf der Homepage der Veranstaltung sowie, soweit verfügbar, den Bezug von Werbemitteln (Plakate, Besucherbroschüren, Aufkleber).

Darüber hinaus erhält der Aussteller in Abhängigkeit von der Standgröße:

bis 12 m <sup>2</sup>	2 kostenlose Ausstellerausweise
bis 16 m <sup>2</sup>	3 kostenlose Ausstellerausweise
bis 30 m <sup>2</sup>	4 kostenlose Ausstellerausweise
bis 45 m <sup>2</sup>	5 kostenlose Ausstellerausweise
größer 45 m <sup>2</sup>	6 kostenlose Ausstellerausweise

Zusätzliche Ausstellerausweise sind vor Ort gegen eine Gebühr von 8,40 €/Stück zzgl. gesetzl. MwSt. erhältlich.

Die Marketingpauschale beinhaltet auch die kostenfreie Nutzung von max. zwei kostenlosen Parkplätzen auf dem vom Veranstalter zugewiesenen Flächen. LKWs sind gesondert anzumelden.

## 8. Besondere Bedingungen für die Ausstellung von Pferden

Die Ausstellung von Pferden bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter und muss auf dem offiziellen Anmeldeformular der EQUITANA Open Air 2010 erfolgen. Eigene Paddocks können mitgebracht werden und auf der gemieteten Fläche aufgebaut werden. Die Aufstellung der Pferde muss so erfolgen, dass eine Gefährdung der Besucher, Aussteller und der Pferde ausgeschlossen wird. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter bei Anmeldung Art, Konstruktion und Maße des/der Paddocks bekannt zu geben. Im Bedarfsfall behält sich der Veranstalter vor, Auflagen zu erteilen.

Die vom Veranstalter kostenfrei für Aussteller mit Pferden zur Verfügung gestellten Paddocks sind pro Aussteller auf max. zwei Paddocks à 18 qm (6 m x 3 m) beschränkt.

Jedes Pferd muss nachweisbar über einen ausreichenden Impfschutz (Influenza, Tetanus, Herpes) sowie Equidenpass gem. der von der FN erlassenen Vorschriften verfügen. Der Equidenpass und Impfnachweis sind mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Alle ausgestellten und präsentierten Pferde müssen einen einwandfreien Pflege- und Gesundheitszustand aufweisen, der von den zuständigen Veterinärbehörden überprüft werden kann. Pferde, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden unverzüglich und ohne Erstattung der Kosten von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Für jedes teilnehmende Pferd ist eine ausreichende Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Anforderung nachzuweisen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch die ausgestellten Pferde verursacht werden, auch nicht für Schäden an den Tieren selbst. Die Aussteller sind für ihre Pferde, insbesondere auch für deren ausreichende Versorgung, während der Veranstaltung selbst verantwortlich, ebenso wie vor, während und nach der Veranstaltung einschließlich des Transports zum und vom Veranstaltungsgelände.

### 8.1 Fohlen und junge Pferde

Fohlen und junge Pferde unter zwei Jahren müssen separat angemeldet werden (siehe Anmeldeformular). Die Zulassung von o.g. Tieren obliegt dem Veranstalter. EQUITANA behält o.g. Tiere nach Ankunft auf dem Veranstaltungsgelände unter ständiger tierärztlicher Beobachtung und entscheidet über den Verbleib auf der Veranstaltung und Unterbringungsart im Sinne des Tieres. Schließt der zuständige Veterinär ein Tier zu dessen Wohl von der Teilnahme an der Veranstaltung aus, haftet EQUITANA nicht für hierdurch seitens des Pferdehalters/Ausstellers entstehende Kosten.

## 9. Verkehrssicherungspflicht

Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und benutzten Ausstellungsstand, für die von ihm auf das Ausstellungsgelände gebrachten Pferde und sonstige Tiere sowie deren Paddocks bzw. Aufstallungen. Dies gilt insbesondere auch für die Ausübung des Reitsports auf dem Veranstaltungsgelände, der grundsätzlich auf "eigene Gefahr" der Aussteller erfolgt.

Die bedeutet für den Aussteller, dass er verpflichtet ist, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um Schädigung Dritter zu verhindern. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch seinen Ausstellungsstand, seine Mitarbeiter, seine Pferde und sonstigen Tiere sowie seine mitgeführten Gegenstände, keine Rechtsgüter Dritter verletzt werden können. Pferde dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Reitwegen und Plätzen geritten werden. Außerhalb dieser Flächen sind die Pferde an der Hand zu führen. Der gesamte Ausstellungsbereich (Gänge A - H) darf mit Pferden weder unter dem Sattel noch an der Hand betreten werden. Die Nutzung der Reitwege und Plätze geschieht auch hier auf "eigene Gefahr" des Ausstellers. Ein Geländeplan mit den ausgewiesenen Reitwegen, Plätzen und gesperrten Bereichen wird den Ausstellern mit einem gesonderten Schreiben zugeschickt. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsbestimmungen und Weisungen des Veranstalters sowie des durch ihn beauftragten Personals, behält sich der Veranstalter vor, ohne Erstattung der Kosten den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen und zu entfernen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches durch den Veranstalter oder einen Dritten gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt. Allen Teilnehmern wird das Tragen eines Reithelmes dringend empfohlen. Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht Reiterhelmpflicht.

## 10. Informationspflicht des Ausstellers

Der Aussteller hat im Sinne der Verkehrssicherung und Informationspflicht Sorge dafür zu tragen, dass alle durch ihn eingesetzten Mitarbeiter, Teilnehmer, Reiter, Pferdebesitzer und Pferdepfleger über die geltenden Verkehrssicherungs- und Sicherheitsreglements vor Beginn der Veranstaltung informiert sind. Er ist verpflichtet, alle ihm durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Informationen zu diesem Thema in geeigneter Form (z.B. durch Vervielfältigung und Versendung) an seine Mitarbeiter, Teilnehmer, Reiter, Pferdebesitzer und Pferdepfleger weiterzuleiten.

# Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen der EQUITANA Niederlassung der Reed Exhibitions Deutschland GmbH

## 1. Allgemeines

### 1.1

Veranstalter ist die Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf  
Telefon: 0211/90191-224/-225, Telefax: 0211/90191-122

Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit dem örtlichen Geländeverwalter.

### 1.2

Jeder Aussteller erhält bis 3 Wochen vor Messebeginn, bei Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt unverzüglich nach Vertragsschluss, ein Aussteller-Servicepaket, aus dem sich die technische Abwicklung sowie die vermietet-seitigen/bauseitigen Vorgaben ergeben, die jeder Aussteller unbedingt einzuhalten hat.

Im Übrigen gelten die nachfolgenden Allgemeinen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters.

## 2. Anmeldung

Bei Bestellung eines Standes ist ein Anmeldeformular des Veranstalters zu verwenden. Die Anmeldung muss von dem Aussteller vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und bis zum Meldetermin, der auf dem Anmeldeformular sowie in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen angegeben ist, bei dem Veranstalter eingegangen sein. Der Aussteller ist an seine Anmeldung 12 Wochen gebunden.

In einer Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für besondere Platzwünsche.

Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und gegebenenfalls zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

## 3. Zulassungsvoraussetzungen

### 3.1

Die Teilnahme als Aussteller setzt voraus, dass die auszustellenden Erzeugnisse den aus der beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren-/ Produktgruppen angehören. Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte die erforderlichen Auskünfte zu geben.

### 3.2

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorangegangenen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen. Ein Konkurrenzausschluss kann durch den Veranstalter nicht zugestanden werden.

### 3.3

Der Veranstalter ist berechtigt, eine erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 35% der Standmiete sowie die bereits entstanden Nebenkosten zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.

## 4. Vertragsschluss

### 4.1

Innerhalb der Bindungsfrist (vgl. Ziff. 2) erhält der Aussteller eine Nachricht, ob eine Zulassung erfolgt. Wird der Aussteller zugelassen, erhält er eine schriftliche Anmeldebestätigung, mit deren Zugang der Vertrag zustande kommt.

### 4.2

Für den Fall, dass der Veranstalter dem Aussteller außerhalb dieser Geschäftsbedingungen gesondert schriftlich, insbesondere durch einen Hinweis auf dem Anmeldeformular ein Recht gewährt, nach Vertragsschluss vom Ausstellungsvertrag zurückzutreten, gilt folgendes:

In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, binnen 14 Tagen nach Ausstellungsdatum der schriftlichen Anmeldebestätigung von dem Ausstellungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts kommt es auf den Zugang beim Veranstalter an. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt von dem Vertrag außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen durch den Aussteller nicht möglich.

Sagt der Aussteller nach diesem Zeitpunkt seine Teilnahme ab, oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er die volle Standmiete und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.

### 4.3

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der vertraglich vereinbarten Standard und Standgröße einen anderen Stand zuzuweisen oder

eine Verlegung des Standes vorzunehmen oder die Maße des Standes zu ändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gestaltung der Messe insgesamt, der vorhandenen Kapazität oder der baulichen Gegebenheiten erforderlich ist. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz des Ausstellers oder sonstige Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die angebotene Standgröße unterschreitet oder überschreitet die vereinbarte Standgröße um mehr als 15%. In diesem Fall kann der Aussteller von dem Vertrag zurücktreten. Andernfalls ist der Mietzins entsprechend anzupassen.

### 4.4

Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Ausstellungsvertrag mit dem Veranstalter an Dritte abzutreten.

## 5. Rücktritt des Veranstalters

### 5.1

Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz von dem Aussteller zu verlangen, wenn der Aussteller trotz einer entsprechenden Aufforderung des Veranstalters und fruchtlosem Verstreichen einer von dem Veranstalter gesetzten angemessenen Nachfrist

- nicht gemeldete, nicht zugelassene oder gebrauchte Waren ausstellt, soweit letztere nicht der Vorführung dienen,
- sich mit Zahlungen betreffend die vertragsgegenständliche Messe im Zahlungsverzug befindet,
- ohne Zustimmung des Veranstalters den Stand untervermietet oder Dritten überlässt,
- einen Mitaussteller nicht ordnungsgemäß anmeldet (vgl. Ziff. 9),
- den Standaufbau/Standabbau verspätet, d. h. nach Ablauf der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Fristen vornimmt,
- sich nicht an die Vorgaben gemäß Ziff. 11.1, 11.5 zur Gestaltung und Ausstattung des Standes hält,
- der Aussteller nach Vertragsabschluss leistungsunfähig wird oder seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder der Veranstalter von der mangelnden oder gefährdeten Leistungsfähigkeit des Ausstellers nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt, sofern der Aussteller nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.

Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück, ist er berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 35 % der Standmiete sowie die bereits entstandenen Nebenkosten zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.

### 5.2

Statt des Rücktrittes und der Geltendmachung von Schadensersatz kann der Veranstalter nach seiner Wahl den Aussteller im Falle der Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren zur Entfernung dieser Waren, im Falle der Untervermietung oder Überlassung des Standes an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters zur Räumung des Standes durch den Dritten, im Fall der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Gestaltung und Ausstattung des Standes zur Anpassung der Gestaltung oder Entfernung des Standes verpflichten; im Fall des Zahlungsverzuges, des verspäteten Standaufbaus und der Leistungsgefährdung kann der Veranstalter dem Aussteller einen anderen Stand unter Anpassung des geschuldeten Mietzinses zuteilen.

## 6. Höhere Gewalt

Wird die Abhaltung der Messe durch unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von dem Veranstalter zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere durch Terroranschläge, Naturkatastrophen, höhere Gewalt, bauliche Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden, behördlich angeordnete Räumung oder Stilllegung, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Messe zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit die bereits geleisteten Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit die anteiligen Zahlungen zu erstatten.

## 7. Zahlungsbedingungen

### 7.1

Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind Nettobeträge, neben denen die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe zu entrichten ist.

### 7.2

Die Fälligkeit der Standmiete und der Nebenleistungen ergeben sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

### 7.3

Der Aussteller gerät ohne Mahnung mit Ablauf der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Zahlungsfristen in Verzug. In diesem Fall hat er neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes (5 % über dem Basiszinssatz; sofern der Veranstalter kein Verbraucher ist, 8 % über dem Basiszinssatz), mindestens aber mit 8 % zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als des vorgenannten Pauschalbetrages entstanden.

## 8. Leistungen des Veranstalters

### 8.1

Im Standmietbetrag bzw. in den Nebenkosten sind folgende Leistungen eingeschlossen:

- Reinigung der Hallengänge
- Stellung des Kontroll- und Wachpersonals für die allgemeine Bewachung der Messe (vgl. Ziff. 19.)
- Beheizung und Belüftung der Ausstellungshallen
- Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen

### 8.2

Weitere Nebenleistungen wie Anschlüsse von Strom und/oder Wasser hat der Aussteller bei dem Vermieter zu beantragen. Vertragliche Vereinbarungen werden unmittelbar zwischen Vermieter und Aussteller geschlossen. Die durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters mit der Installation beauftragten Firmen erteilen die Rechnung für Installation und Verbrauch direkt an den Aussteller. Antragsformulare für Standaufbau, Telefon, Strom, sonstige Messeserviceleistungen sind aus dem Aussteller-Service-Paket zu entnehmen.

## 9. Mitaussteller/Gemeinschaftsstände

### 9.1

Mehrere Aussteller können einen Stand gemeinsam mieten. Sie haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Dieser ist Ansprechpartner des Veranstalters.

### 9.2

Der/Die Aussteller ist/sind nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den gemieteten Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

### 9.3

Die Aufnahme eines Mitausstellers unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters hat der Aussteller bei dem Veranstalter schriftlich zu beantragen. Der Aussteller hat in diesem Fall eine Mitausstellergebühr pro Mitaussteller sowie die Marketingpauschale zu zahlen. Die Höhe ergibt sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen. Als Mitaussteller gelten alle Firmen, die neben dem Hauptmieter den Stand mit benutzen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptmieter enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Waren, Dienstleistungen und sonstige Erzeugnisse, die zur Demonstration des Angebotes eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller.

Mitaussteller und Aussteller haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

## 10. Standzuteilung

### 10.1

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Entscheidung richtet sich nach Gesichtspunkten, die durch das Messe-/Ausstellungsthema, gestalterische Elemente und die bauliche Situation gegeben sind. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nicht maßgebend ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Die Standzuteilung wird dem Aussteller schriftlich unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.

### 10.2

Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche des zugeteilten Standes enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf Minderung. Die Standmiete bezieht sich auf die gemietete Fläche, d.h. Standbegrenzungswände und sonstige Ein- und Aufbauten sind in dem Standmietpreis nicht enthalten.

### 10.3

Der Veranstalter behält sich aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes vor. Diese darf in der Breite und Tiefe jeweils höchstens 20 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Ausgenommen von dieser Regelung sind Stände, die ausdrücklich als Fertig- und Systemstand angemeldet wurden.

## 11. Standaufbau, Gestaltung der Stände

### 11.1

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Gesamteindrucks sind von dem Veranstalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung im Servicepaket vorgegeben, die verbindliche Auflagen für den Aussteller enthalten. Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaues verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standflächen (Säulen, Brand-

schutzeinrichtungen, Versorgungskanäle etc.) rechtzeitig beim Veranstalter zu informieren. Sofern der Stand nicht einen Tag vor Messebeginn aufgebaut und bezogen ist, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen bzw. zu dekorieren. Der Mieter hat in diesem Fall den vollen Mietzins und die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus trägt er die für Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes entstehenden Kosten.

### 11.2

Gastronomische Flächen sind bei dem Veranstalter besonders anzugeben und werden gesondert berechnet. Diese Flächen müssen ausdrücklich von dem Veranstalter genehmigt werden.

### 11.3

Die Gestaltung und der Aufbau des Ausstellungsstandes haben so zu erfolgen, dass keine Nachbarfirma durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte verhindert wird.

### 11.4

Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2,50 m ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters und gegebenenfalls der angrenzenden Aussteller zulässig.

### 11.5

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besuche zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein, eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.

### 11.6

Minimalanforderungen an die Standgestaltung sind das Verlegen eines Bodenbelages, die Anbringung einer Schriftblende an der Standgrenze zu den Gängen und eine ansprechende Gestaltung der Rück- und Seitenwände, für deren Bereitstellung der Aussteller eigenständig Sorge zu tragen hat.

## 12. Standabbau

### 12.1

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Andernfalls ist eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete fällig.

### 12.2

Die Messe-/Ausstellungsstandfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Ausgrabungen, Beschädigungen sowie Teppichklebeband und Klebereste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen.

Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

### 12.3

Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Stände bzw. Messe-/Ausstellungsgüter, die zudem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

## 13. Haftung des Veranstalters

### 13.1

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

### 13.2

Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig.

### 13.3

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

## 14. Doppelgeschossige Standaufbauten

In Ausnahmefällen kann für drei- und vierseitig offene Stände eine zweigeschossige Bauweise zugelassen werden. Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

### 14.1

Eine zweigeschossige Bauweise wird nur für Stände zugelassen, die mindestens 100 qm Grundfläche haben.

### 14.2

Durch das zweite Geschoss darf die Grundfläche des Standes höchstens zu 50% überbaut werden.

### 14.3

Doppelgeschossige Stände müssen grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Abgänge haben.

#### 14.4

Für alle Stände, die in zweigeschossiger Baureihe ausgeführt werden sollen, sind Standortwürfe in doppelter Ausführung (Grundrisse, Schnitt, Ansichten), aus denen die genauen Maße ersichtlich sind, bis spätestens 10 Wochen vor Messebeginn an die Messeleitung zur Genehmigung einzureichen.

#### 14.5

Der Aufbau von zweigeschossigen Ständen muss außerdem baupolizeilich genehmigt werden. Ein entsprechender Bauantrag ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Grundriss-, Schnitt- und Ansichtszeichnungen, Baubeschreibung und statische Berechnung) in zweifacher Ausfertigung spätestens 10 Wochen vor Messebeginn bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen einzureichen. Messestände, die ohne Baugenehmigung aufgebaut werden, werden zur Eröffnung nicht freigegeben.

#### 14.6

Bei mehrgeschossiger Standbauweise erhöht sich der Quadratmeterpreis sowie die flächenabhängigen Nebenkosten für die überbaute Fläche um 50%.

### 15. Belegung von Gangflächen

Mietet ein Aussteller Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, so kann er diese Gangflächen nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter mit Teppichboden auslegen, um ein einheitliches Präsentationsbild seines Unternehmens herzustellen. Eine Überbauung von solchen Gangflächen kann ebenfalls nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter und Erfüllung eventueller technischer Auflagen, die der Veranstalter im Rahmen einer Genehmigung dem Aussteller schriftlich bekannt gibt, erfolgen. Die belegte bzw. überbaute Gangfläche wird mit 30% des regulären Standmietpreises pro Quadratmeter berechnet. Eine Bebauung der Gangflächen mit Ausstellungsgut/ Standbauelementen oder sonstigem ist nicht gestattet.

### 16. Hausordnung/Hausrecht

#### 16.1

Der Veranstalter übt im gesamten Gelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

#### 16.2

Ein eventuell von dem Veranstalter erlassene und dem Aussteller zur Kenntnis gebrachte Hausordnung erkennt der Aussteller als für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten verbindlich an.

#### 16.3

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Messe-/Ausstellungsgelände erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten und haben das Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung zu verlassen. Eine Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

### 17. Vermieterpfandrecht

Dem Veranstalter steht hinsichtlich seiner berechtigten Forderungen ein Vermieterpfandrecht am Messe-/Ausstellungsgut des Ausstellers zu. Es wird geltend gemacht durch Mitteilung gegenüber den am Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers. Messe-/Ausstellungsgut darf daher nach Beendigung der Messe-/Ausstellung nur abtransportiert werden, wenn der Veranstalter nicht von seinem Pfandrecht Gebrauch gemacht hat. Nach Geltendmachung des Vermieterpfandrechts haftet der Veranstalter nicht für unverschuldete Beschädigungen oder Verluste an dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenständen. Die Verwertung des Pfandguts kann nach schriftlicher Ankündigung durch freihändigen Verkauf erfolgen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle von dem Aussteller eingebrachte Gegenstände in dessen unbeschränktem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

### 18. Handverkauf

Handverkauf ist nicht zulässig.

### 19. Werbung/Gewinnspiele

Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur innerhalb des ihm zugewiesenen Standes berechtigt. Ohne Genehmigung in den Messehallen angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden während der Messe kostenpflichtig entfernt. Einen Nachweis über den Verursacher muss von dem Veranstalter nicht erbracht werden.

Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und musikalische Vervielfältigungsrechte) und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten oder Moden im Interesse

der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden. Besonders bei Verstößen gegen diese Regelungen kann der Veranstalter einschreiten und Unterlassung verlangen.

Der Einsatz von Promotion Teams außerhalb des zugewiesenen Standes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Aussteller, die ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters Promotion Teams einsetzen, schulden für jeden Fall der Zuwiderhandlung dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.200,00 E.

Tombolen, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u.ä. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters durchgeführt werden.

### 20. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe-/Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphase, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung des Standes während der Nachtstunden auf dem Stand des Ausstellers eine Standwache ausschließlich von dem für die Messe zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit dem Veranstalter rechtzeitig zu vereinbaren.

### 21. Musterschutz

Es ist Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern, insbesondere, sie vor Bild-, Video- und Tonaufnahmen einschließlich Skizzieren zu schützen.

Der Aussteller hat Verletzungen oder Beeinträchtigungen gewerblicher Schutzrechte anderer Aussteller zu unterlassen. Der Veranstalter behält sich vor, im Fall gerichtlich nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen durch einen Aussteller diesen von der laufenden Veranstaltung und/oder von zukünftigen Veranstaltungen unter Aufrechterhaltung der vollen Standmiet-zinsforderung einschließlich Nebenkosten auszuschließen. Haftungsansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte können gegen den Veranstalter nicht geltend gemacht werden.

### 22. Fotografieren/Zeichnen

Gewerbsmäßiges Fotografieren, Zeichnen, Video- und Tonaufzeichnungen innerhalb des Ausstellungsgeländes bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

### 23. Ausschlussklausel/Verjährung

#### 23.1

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend zu machen, später geltend gemachte Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### 23.2

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Messe fällt; ausgenommen sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

### 24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Düsseldorf bzw. Stuttgart. Gerichtsstand für alle gegenseitigen für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien sowie dessen Abwicklung ist ausschließlich Düsseldorf.

### 25. Schlussbestimmungen

#### 25.1

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Der Vertragstext in deutscher Sprache ist verbindlich.

#### 25.2

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und/oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

#### 25.3

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt ebenso für Abweichungen von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

August 2009



EQUITANA NIEDERLASSUNG DER REED EXHIBITIONS DEUTSCHLAND GMBH  
POSTFACH 10 1642 – D-40007 DÜSSELDORF – VÖLKLINGER STRASSE 4 – D-40219 DÜSSELDORF  
TELEFON: + 49(0)2 11 90 191-201 – TELEFAX: + 49(0)2 11 90 19 1-143

Amtsgericht Düsseldorf HRB 32913 – Sitz Düsseldorf – Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Matthias Templin, Michael Freter  
Bank: Deutsche Bank, Düsseldorf (BLZ 300 700 10) Konto 1055722 – S.W.I.F.T. Code DEUTDEDD - UST-IDNR. DE 119434226

# Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen für Sponsoring

---

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (nachstehend auch als „Veranstalter“ bezeichnet) und dem Sponsor für die jeweilige von dem Veranstalter durchgeführte Veranstaltung.

1.2 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sponsors wird für das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor ausgeschlossen.

## 2. Leistungsumfang

2.1 Der Sponsor übernimmt nach Maßgabe der vertraglichen Regelung zwischen den Parteien Sponsoring für die jeweilige Veranstaltung des Veranstalters.

2.2 Dem Sponsor ist bekannt, dass der Veranstalter über weitere Sponsoren für die Veranstaltung verfügen wird. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, Unternehmen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Sponsor stehen, als weitere Sponsoren und/oder Aussteller oder sonstige Teilnehmer an der Veranstaltung zuzulassen.

2.3 Das Sponsoring schließt nicht das Recht des Sponsors ein, auf Form und Inhalte oder sonst wie die Veranstaltung des Veranstalters Einfluss zu nehmen.

## 3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor für das Sponsoring von dem Sponsor an den Veranstalter zu zahlende Betrag ist mit Zugang der Rechnung des Veranstalters bei dem Sponsor zur Zahlung fällig.

3.2 Gerät der Sponsor mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, hat er neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes und damit 8 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozent p.a. an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Dem Sponsor bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als des vorgenannten Pauschalbetrages entstanden.

## 4. Haftungsausschluss

4.1 Kann die Veranstaltung aus von dem Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, ist der Veranstalter zur Rückzahlung der von dem Sponsor an den Veranstalter geleisteten Vergütung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des Sponsors bestehen in diesem Fall nicht.

4.2 Kann die Veranstaltung aus nicht von dem Veranstalter zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise oder nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Sponsor unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit die bereits geleisteten Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit die anteiligen Zahlungen zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Sponsors bestehen in diesem Fall nicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Terroranschläge, Epidemien insbesondere SARS, Naturkatastrophen, bauliche Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden sowie behördlich angeordnete Räumung oder Stilllegung.

Der Veranstalter haftet über die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus nicht für die Erreichung der von dem Sponsor mit der Eingehung des Vertrages verfolgten weiter reichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, das der Veranstalter deren Erreichung durch die schuldhafte Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten erschwert oder vereitelt hat.

4.3 Der Veranstalter schließt dem Sponsor gegenüber mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die Haftung für jeden Schaden aus, der nicht aus einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht. Die Haftung des Veranstalters ist in jedem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 5. Vertraulichkeit

5.1 Der Sponsor verpflichtet sich, über alle nicht allgemein zugänglichen Informationen zu dem Veranstalter und der Veranstaltung, die ihm anlässlich der Zusammenarbeit mit dem Veranstalter bekannt werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten.

5.2 Die Verpflichtung gemäß vorstehenden Abs. 5.1 besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor hinaus.

## 6. Schlussbestimmungen

6.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung gelten zu lassen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

6.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Abwicklung sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich Düsseldorf.

6.4 Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.